OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653635/2/FP**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 20.08.2025, GZ: PAD/24/01361528/003/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf ab Zustellung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und erkannte einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Die Behörde stützt ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten vom 19.08.2025, das sich eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 25.11.2024 zu Eigen macht und alleine mit dieser begründet.

I.2. Gegen den behördlichen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 23.09.2025, in welcher die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass die VPU durch einen computergestützten Vorgang vorgenommen wurde, bei dem weder auf das Alter der Bf, noch auf den Umstand, dass die Bf nie einen Computer besessen habe und damit nicht vertraut sei, Rücksicht genommen worden sei. Es sei ihr nicht erklärt oder gezeigt worden, wie sie mit einer Maus umzugehen habe.
Sie habe keine Möglichkeit erhalten zum Ergebnis Stellung zu nehmen.
Die Bf habe bei einer Fahrschule eine Fahrprobe durchgeführt, die ohne Beanstandungen verlaufen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2022 legte die belangte Behörde dem Gericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 30.06.2024 wurde die Bf von einer Polizeistreife beim Lenken eines Kraftfahrzeugs beobachtet.
Der Meldungsleger schätzte die Fahrweise der Bf als unsicher ein. Es habe Probleme bei der Spurhaltung gegeben sowie die „eingeschränkte Wahrnehmung anderer Verkehrsteilnehmer". Anhaltezeichen seien ignoriert bzw. nicht wahrgenommen worden.

Es bestünden berechtigte Bedenken, welche die „Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen" würden, weshalb „eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG" angebracht erscheine.

Die Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 22.07.2024, GZ: PAD/24/01361528/002/VW, FE-604/2024, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ein Rechtsmittel habe aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 FSG wurde die Bf vom Polizeiarzt aufgefordert eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, welchem Ansinnen die Bf am 13.11.2024 freiwillig nachkam. Eine Begründung, warum der Polizeiarzt eine VPU für erforderlich erachtete, lässt sich dem Akt nicht entnehmen. Die Leistungsuntersuchung verlief negativ, woraufhin der Polizeiarzt am 19.08.2025 - alleine gestützt auf die Argumentation in der VPS - ein negatives Gutachten abgab.

II.3. Beweiswürdigung

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt.

Das amtsärztliche Gutachten stützt sich ausschließlich auf eine vom Amtsarzt verlangte verkehrspsychologische Stellungnahme.

Es ist in diesem Zusammenhang zunächst anzumerken, dass der Polizeiarzt von sich aus eine VPU angeordnet hat.
Derartige Anordnungen sind allerdings nach der Judikatur des VwGH immer von der Behörde vorzunehmen (Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG) und dürfen nicht vom Amtsarzt als Hilfsorgan angeordnet werden (vgl. bspw. VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0087). Die Anordnung der VPU erfolgte insofern rechtswidrig.

Zudem ist die belangte Behörde auf § 2 Abs. 4 FSG-GV hinzuweisen, wonach bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrs-psychologische Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme stammt vom 13.11.2024, sodass die sechsmonatige Frist am 13.05.2025 ablief und das amtsärztliche Gutachten vom 19.08.2025 nicht mehr primär auf diese VPS gestützt werden durfte.

Das amtsärztliche Gutachten erweist sich deshalb als unschlüssig v.a. infolge Unvollständigkeit, weil es sich weder mit dem Gesundheitszustand der Bf auseinandersetzt, noch etwa altersbedingte Prozesse darstellt und sich auch nicht zum der Behörde vorliegenden internistischen Befundbericht äußert.

Das amtsärztliche Gutachten ist insofern unvollständig geblieben. Der Amtsarzt hat sich mit der gesundheitlichen Situation der Bf nicht ausreichend auseinander-gesetzt. Die VPS durfte aufgrund des langen Zurückliegens der Durchführung dem

Bescheid nicht mehr zugrunde gelegt werden, sondern begründet allenfalls einen Verdacht im Hinblick auf die allenfalls nicht mehr ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Bf, wobei nach den Erfahrungen des Gerichts, ältere Personen regelmäßig große Schwierigkeiten bei der Durchführung des standardisierten Computertests haben und bei Durchführung der Leistungsuntersuchung im Wege der sogenannten Wiener Fahrprobe regelmäßig wesentlich bessere und aussagekräftigere Ergebnisse erlangen.
Insofern erscheint besonders bei älteren Personen die sogenannte Wiener Fahrprobe als das Mittel der Wahl um dem Grundsatz der materiellen Wahrheit entsprechende tragfähige Ergebnisse im Hinblick auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu erlangen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Sache nicht entscheidungsreif, weil die Frage der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit der Bf nicht zufriedenstellend geklärt ist und die internistische Situation, trotz Vorliegens eines entsprechenden Befundes, vom Amtsarzt nicht im Hinblick auf die Regelungen des § 10 FSG-GV eingeordnet wurde.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten kann der Entscheidung der Behörde nicht zugrunde gelegt werden, weil es die wesentlichsten Fragen noch nicht beantworten konnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen

C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach

einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]"

§ 5 FSG-GV lautet:

„§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, darf die von der Bf vorgelegte VPS dem amtsärztlichen Gutachten nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Sollten sich aus dem Ergebnis dieser VPU, in Zusammenschau mit den Darstellungen der Bf im Hinblick auf die Schwierigkeiten einen Computer zu bedienen, den Darstellungen des diesfalls von der Behörde zu vernehmenden Meldungslegers (der eine Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit der Bf, nicht ihrer gesundheitlichen Eignung angeregt hat) und der von der Bf vorgelegten Unterlage einer Fahrverhaltensbeobachtung bei einer Fahrschule und dem persönlichen Eindruck der Behörde vom Zustand der Bf noch begründbare Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit der Bf ergeben, wird die belangte Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG eine neuerliche Leistungsüberprüfung (Teilbereich der VPU) anzuordnen haben, wobei der Bf aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters die Durchführung im Wege einer **„Wiener Fahrprobe"** anzuraten ist.
Der Amtsarzt wird sein Gutachten diesbezüglich zu ergänzen haben.

Weiters wird sich die Behörde mit dem von der Bf beigebrachten Kardiologischen Befund auseinanderzusetzen und festzustellen haben, ob eine Erkrankung vorliegt, die gemäß § 10 FSG-GV führerscheinrelevant ist und Maßnahmen erfordert.
Die Behörde ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht jede Herz-Kreislauferkrankung führerscheinrelevant ist, sondern nur solche, die im Katalog des § 10 FSG-GV genannt werden und den dort ggf. angegebenen Schweregrad erreichen.
Dem Polizeiarzt sind insofern entsprechende Beweisfragen dahin zu stellen, ob bei der Bf eine Erkrankung vorliegt, die im § 10 FSG-GV vorkommt.

IV.2. Das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, trifft keinerlei Aussagen zu einem internistischen Krankheitsbild der Bf und ist auch im Hinblick auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Bf unvollständig, weil es sich auf einen nicht verwertbaren Vorbefund stützt und im Übrigen Zweifel bestehen, ob die Bf in der Lage war, die Aufgabenstellung richtig zu verstehen und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (Computermaus) korrekt durchzuführen.

Schließlich hat die Behörde der Bf keine Gelegenheit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen, was gemäß § 37 AVG vom Gesetz zwingend vorgesehen ist.

Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif.

Angesichts des Fehlens eines vollständigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen unermittelt geblieben.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und ihrer Entscheidung ein unschlüssiges polizeiärztliches Gutachten zugrunde gelegt, das auf eine VPS gestützt ist, die der behördlichen Entscheidung nicht mehr zugrunde gelegt werden darf. Weiters hat sich der Polizeiarzt mit ganz wesentlichen Fragen betreffend die gesundheitliche Situation der Bf nicht auseinander gesetzt. Die gepflogenen Ermittlungsschritte, waren ungeeignet, um den erforderlichen Sachverhalt zu klären.

Damit wurden zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen und ist die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf die Frage der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen weitgehend unermittelt geblieben, weshalb deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfüllt sind (VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

Im Ergebnis hat die belangte Behörde also bloß ansatzweise ermittelt.

IV.4. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Ergänzung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser kennt die Vorgeschichte, hat die Bf bereits untersucht und kann seine

Gutachtensergänzungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus dem Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.
Demgegenüber müsste das Verwaltungsgericht selbst einen bei einer Dienststelle des Landes Oberösterreich tätigen Amtsarzt zum Amtssachverständigen bestellen, weil dem Landesverwaltungsgericht die bei den Landespolizeidirektionen tätigen Polizeiärzte nicht zur Verfügung stehen. Dieser müsste die Sache von Grund auf neu beurteilen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit zum Entzug und der Einschränkungen der Lenkberechtigung.
Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl